

Prüfintervalle

Anlagen im Ex-Bereich	Prüfgrundlage / Rechtsgrundlage	Erstinbetriebnahme	Prüfung wiederkehrende Prüfung	Prüfintervall
Kälteanlagen				
Kälteanlagen	BetrSichV Anh. 2, Abs. 4 Pkt. 7.2	bP / ZÜS	bP / ZÜS	Wiederkehrende Anlagenprüfung: ⁽¹⁸⁾ 5 Jahre (Fl. Gr. 1) / 10 Jahre (Fl. Gr. 2), Anlagenteile wiederkehrende Prüfung bei Instandsetzungsarbeiten
Kälteanlagen und Kühleinrichtungen	BGR 500, Nr. 2.35 / GEG §§74ff. ⁽¹⁷⁾	SK	SK	Nach Änderungen, nach Außerbetriebnahme für > 2 Jahre ⁽¹⁸⁾
aktiv bewegte flexible Kältemittelleitungen (Schläuche)	AwSV	SV	SV	5 Jahre ⁽¹⁸⁾
Klimaanlagen in Gebäuden > 12 KW	BGR 500, Nr. 2.35	SK	SK	0,5 Jahre ⁽¹⁸⁾

Anmerkungen:

⁽¹⁷⁾ GEG §§74 ff. für Anlagen mit mehr als 12 KW Nennleistung für den Kältebedarf

⁽¹⁸⁾ Prüfungen nach AwSV nur sofern wassergefährdende Kältemittel verwendet werden, wiederkehrende Dichtheitsprüfung an aktiv bewegten flexiblen Leitungen, nicht für Kältemittel der Gruppe 1 bei einem Füllgewicht der Anlage bis zu 10 kg.